

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kernzeitbetreuung an der Eugen-Bolz-Grundschule Mochenwangen

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018, in Verbindung mit den §§ 2, 13 Abs. 1 und 14 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2020, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolpertswende am 17.07.2023 folgende Satzung über die Betreuung von Grundschulern in der Gemeinde Wolpertswende beschlossen:

§ 1 Trägerschaft	1
§ 2 Aufgaben	1
§ 3 Aufnahme und Abmeldung	2
§ 4 Ausschluss	3
§ 5 Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen	3
§ 6 Ferien	4
§ 7 Benutzung der Einrichtung und Haftung	5
§ 8 Erhebungsgrundsatz	5
§ 9 Gebührenschuldner	5
§ 10 Benutzungsgebühren	6
§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	6
§ 12 Gebührenhöhe	6
§ 13 Inkrafttreten	6

§ 1 Trägerschaft

Träger der Kernzeitbetreuung an der Eugen-Bolz-Grundschule in Mochenwangen ist die Gemeinde Wolpertswende.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe und Ziel der Kernzeitenbetreuung ist es, die Betreuung von Grundschulern vor und nach dem Unterricht sicherzustellen.

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. In der Kernzeitbetreuung können die Schüler während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen. Unterricht oder gezielte Förderung findet nicht statt. Es besteht ein Essensangebot.

§ 3 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Eltern melden das Kind auf einem Formblatt schriftlich bei der Gemeinde an. Sie erkennen mit der Anmeldung die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung an. Die Anmeldung wird mit Erhalt des Gebührenbescheids durch die Gemeinde wirksam. Das Kind bleibt für die Dauer des Schulbesuchs in der Kernzeitbetreuung an der Grundschule angemeldet, sofern es nicht nach Maßgabe des § 3 Absatz 5 der Satzung abgemeldet wird.

(2) Die Aufnahme in die Kernzeitbetreuung erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme.

Die Aufnahme des Kindes in der Kernzeitbetreuung erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Kinder von erwerbstätigen, alleinerziehenden Erziehungsberechtigten
2. Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide erwerbstätig sind
3. Kinder, von deren Erziehungsberechtigten einer erwerbstätig ist
4. Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht erwerbstätig sind

Als Nachweis der Erwerbstätigkeit ist mit der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind dabei Berufsausbildungsmaßnahmen, Schulausbildungen oder Hochschulausbildungen.

Innerhalb der o.a. Kriterien gilt folgende Abfolge:

- Jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren Kindern.
- Geschwisterkinder haben Vorrang vor Nicht-Geschwisterkindern.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Kernzeitbetreuung in Abstimmung mit der Gemeinde unter Wahrung dieser Kriterien.

(3) Die Gemeinde Wolpertswende behält sich vor, Kinder unter den Gesichtspunkten der Förderung des Kindeswohls, des sozialen Umfelds oder in besonderen Lebenssituationen bevorzugt in die Kernzeitbetreuung aufzunehmen. Die Entscheidung hierüber erfolgt im Einzelfall. Es besteht kein Anspruch auf eine solche Aufnahme.

(4) Grundsätzlich werden nur Kinder von Eltern aufgenommen, die in der Gemeinde Wolpertswende ihren Hauptwohnsitz haben. Auswärtige Kinder können nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen.

(5) Eine Abmeldung von der Kernzeitbetreuung ist nur zum Schulhalbjahr möglich. Die Abmeldung von der Betreuung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahrs gegenüber dem Träger erfolgen. Die Gemeinde kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Schulabgänger werden automatisch abgemeldet.

§ 4 Ausschluss

(1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber kann das Kind nicht betreut werden. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten und Kopfläusebefall) muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

(2) Fehlt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt in der Kernzeitbetreuung oder sind für zwei aufeinander folgende Monate die Gebühren nicht entrichtet, kann die Gemeinde den Platz zum nächsten Monatsende kündigen und bei Bedarf anderweitig belegen. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieser Satzung möglich.

(3) Ein Kind, das wiederholt oder nachhaltig den geordneten Betrieb stört (z. B. durch Gefährdung oder Belästigung anderer Kinder, der Betreuungskräfte o. ä.) kann nach vorheriger Abmahnung des / der Erziehungsberechtigten durch den Träger vom Besuch ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Kinder ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

(4) Ein Kind, das nach § 90 des Schulgesetzes vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch kein Betreuungsangebot nach dieser Satzung in Anspruch nehmen. Elternbeiträge werden in diesen Fällen durch den Träger nicht zurückerstattet.

§ 5 Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen

(1) Die Betreuung in der Kernzeitbetreuung erfolgt im Regelfall an allen Schultagen. Sie soll zusammen mit dem Schulunterricht eine feste Betreuungszeit gewährleisten. Beginn und Ende der Betreuungszeit werden von der Gemeinde im Benehmen mit der Schulleitung nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Im Regelfall werden Kinder in der KZB an Schultagen zwischen 7.00 und 8.00 Uhr und zwischen 11.30 und 13.00 Uhr betreut. Bei nachgewiesenem Bedarf können Eltern auch eine tägliche Betreuungszeit bis 14.30 bzw. 16.30 Uhr wählen.

(2) Die Teilnahme am Mittagessen ist für Kinder der Kernzeitbetreuung, die länger als 13:00 Uhr betreut werden, verpflichtend. Die Vorbestellung des Mittagessens für die gesamte Woche muss spätestens am Freitag der Vorwoche bis 08:30 Uhr erfolgen. Eine Abmeldung vom Mittagessen ist von Dienstag bis Freitag am jeweiligen Vortag

bis 08:30 Uhr möglich. Eine Abmeldung für den Montag muss bis Freitag der Vorwoche 08:30 Uhr erfolgen. Abbestellungen für Montage nach den Ferien sind noch am selben Tag bis 08:30 Uhr zulässig. Bei einer späteren Abmeldung ist das Mittagessen zu bezahlen; eine Abholung des Mittagessens ist aus hygienischen und organisatorischen Gründen nicht möglich.

(3) Die Leitung der Einrichtung soll im gegenseitigen Interesse der Fürsorge für die Kinder durch die Eltern/Erziehungsberechtigten über Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub, usw.) unverzüglich, spätestens ab dem ersten Fehltag benachrichtigt werden. Die Eltern tragen Sorge, dass die Information die Einrichtung erreicht.

§ 6 Ferien

(1) Eine Anmeldung zur Ferienbetreuung kann nur wochenweise erfolgen. Dabei kann die gewünschte Betreuungszeit innerhalb einer Ferienwoche nicht gewechselt werden. Bei mehrwöchigen Ferien gilt der 1. Ferientag für alle Angebote als Stichtag. Anmeldungen zu Angeboten der Ferienbetreuung sind verbindlich, sobald die Anmeldung durch die Gemeinde schriftlich bestätigt wurde. Für die Anmeldungen gelten die jeweils bekannt gemachten Fristen. Die Anmeldefristen ergeben sich aus den Anmeldeformularen der Eugen-Bolz-Grundschule Mochenwangen. Eine Abmeldung kann nur 4 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgen. Danach wird der volle Betrag berechnet, auch im Krankheitsfall.

(2) Im Regelfall wird in der Kernzeitbetreuung in den Fasnets-, Oster-, Pfingst- und Herbstferien und 2,5 Wochen in den Sommerferien eine Ferienbetreuung (werktags von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr) angeboten. Über ein Zustandekommen entscheidet die Mindestanzahl nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung. Kinder, die ein Ferienbetreuungsangebot in Anspruch nehmen wollen, müssen mindestens vier Wochen vorher verbindlich angemeldet werden.

(3) Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z. B. Streiks, krankheitsbedingte Störungen o. ä.) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge. Anderweitige Schadensersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.

(4) Kann eines der in § 1 beschriebenen Betreuungsangebote aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) nicht aufrechterhalten werden, werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet. Der Träger ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung wegen der Gefahr ansteckender Krankheiten geschlossen werden musste.

§ 7 Benutzung der Einrichtung und Haftung

(1) Die Betreuungskraft ist während der Öffnungszeiten für die angemeldeten Kinder verantwortlich und hat alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden erwächst.

(2) Die Verantwortung der Betreuungskraft erstreckt sich ab dem Betreten bis zum Verlassen des Betreuungsraumes durch das Kind. Bei betreuten Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Hin- und Rückweg zur Eugen-Bolz-Grundschule obliegen der Aufsicht der Erziehungsberechtigten. Bei Veranstaltungen der Einrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht ebenfalls den Erziehungsberechtigten.

(3) Die Kinder sind an Schulunterrichtstagen und während der Ferienbetreuung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert.

(4) Die Gemeinde übernimmt für mitgebrachte Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände keine Haftung.

(5) Die Eltern sind verpflichtet, der Betreuungskraft die Zeit mitzuteilen, in denen das Kind betreut werden soll. Ist ein Kind am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert, haben die Eltern dies der Betreuungskraft mitzuteilen. Andererseits benachrichtigt die Betreuungskraft die Eltern, wenn das Kind zu den vereinbarten Zeiten mehrmals nicht erscheint.

(6) Muss die Tageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, betrieblicher Mangel) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich benachrichtigt.

BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 8 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Wolpertswende erhebt für die Benutzung der Kernzeitbetreuung an der Eugen-Bolz-Grundschule in Mochenwangen zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands Gebühren nach dieser Satzung.

§ 9 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter des Kindes als Gesamtschuldner. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so ist dieses Gebührensschuldner.

§ 10 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kernzeitbetreuung an der Eugen-Bolz-Grundschule werden Gebühren gemäß § 11 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(5) Die Gebühren sind ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob das Kind die Einrichtung regelmäßig oder unregelmäßig oder nur stundenweise besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Monats in dem das Kind die Kernzeitbetreuung oder Ferienbetreuung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebühr ist jeweils zum ersten Werktag des laufenden Kalendermonats, möglichst im Wege der Abbuchung an die Gemeindekasse Wolpertswende zu zahlen.

§ 12 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) In der Kernzeitbetreuung werden Mahlzeiten gesondert berechnet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO

erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wolpertswende, den 17.07.2023

Daniel Steiner
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft (geändert am 28.07.2025)
2. Änderung der Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft (geändert am 14.07.2026)



**Gebührenverzeichnis für Kernzeitbetreuung an der Eugen-Bolz-Grundschule in
Mochenwangen**

gültig ab 01.09.2026

Kernzeitbetreuung	je Kind
Variante A 7.00 - 8.00 Uhr (Montag- Freitag)	25,00 €
Variante B 11.30 - 13.00 Uhr (Montag - Freitag)	37,50 €
Variante C 11.30 - 14.30 Uhr (Montag - Freitag)	75,00 €
Variante D 11.30 - 16.30 Uhr (Montag - Donnerstag) 11.30 - 14.30 Uhr (Freitag)	115,00 €
Variante E 07.00 - 08.00 Uhr (Montag - Freitag) 11.30 - 13.00 Uhr (Montag - Freitag)	62,50 €
Variante F 7.00 - 8.00 Uhr (Montag - Freitag) 11.30 - 14.30 Uhr (Montag - Freitag)	100,00 €
Variante G 7.00 - 8.00 Uhr (Montag - Freitag) 11.30 - 16.30 Uhr (Montag - Donnerstag) 11.30 - 14.30 Uhr (Freitag)	140,00 €
Ferienbetreuung	
Ferien Tagessatz (07.00 Uhr - 15.00 Uhr)	15,00 €